



Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG
Marburger Straße 20 · 35390 Gießen

Gemeinde- und lokale Anzeigenblätter 2026

Preisliste Nr. 34a · gültig ab 1. Oktober 2026

Regional begeistern –
Ihre Werbung im Mittelpunkt!



HZAKTUELL

HEIMAT
ZEITUNG

MÜCKER
STIMME

LICHER
WOCHENBLATT

REISKIRCHENER
ANZEIGER

HUNGENER
WOCHENBLATT

POHLHEIMER
NACHRICHTEN

Laubacher
ANZEIGER

ALLENDORFER
NACHRICHTEN

RABENAUER
ZEITUNG

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Verlagsangaben 3

Produkte und Verbreitung 4

Preisberechnung 5

Prospektbeilagen, Auflagen und Preisberechnung 6

Prospektbeilagen, Technische Angaben 7

Technische Angaben 8

Allgemeine Geschäftsbedingungen 9

Wir freuen uns auf Sie



**Mediaberater für Grünberg/Laubach/
Pohlheim/Mücke/Lich/Hungen**
Michael Binder
Telefon 06 41/30 03-2 29
E-Mail michael.binder@mdv-online.de



Mediaberater für Allendorf/Rabenau
Heiko Hintze
Telefon 06 41/30 03-2 31
E-Mail heiko.hintze@mdv-online.de



Mediaberater für Reiskirchen
Frank Firmbach
Telefon 06 41/30 03-2 70
E-Mail frank.firmbach@mdv-online.de

Verlag

■ Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG

Marburger Straße 20, 35390 Gießen;

Postfach 10 04 62, 35334 Gießen

Telefon 06 41/30 03-0

Internet www.giessener-allgemeine.de

www.alsfelder-allgemeine.de

Bankverbindungen Sparkasse Gießen

IBAN: DE91 5135 0025 0227 0055 54, BIC: SKGIDE5F

Volksbank Mittelhessen eG

IBAN: DE78 5139 0000 0000 4243 07, BIC: VBMHDE5F

■ Licher Wochenblatt GmbH

Kolnhäuser Straße 3, 35423 Lich

Telefon 06404 7029

Internet www.licher-wochenblatt.de

Bankverbindung Volksbank Mittelhessen

IBAN: DE44 5139 0000 0016 2525 06, BIC: VBMHDE5F

Erscheinungsweise

· Mitteilungsblätter:

Heimatzeitung Grünberg, Mucker Stimme, Reiskirchener Anzeiger,

Pohlheimer Nachrichten, Allendorfer Mitteilungen, Rabenauer

Zeitung jeweils wöchentlich, donnerstags

· Anzeigenblätter:

Laubacher Anzeiger wöchentlich, mittwochs;

Licher/Hungener Wochenblatt wöchentlich, donnerstags;

HZ Aktuell letzter Sonntag im Monat

Annahmeschluss

Montag 16.00 Uhr; für HZ Aktuell der vorletzte Freitag im Monat

Rücktrittstermine

siehe Annahmeschluss, bei Rücktritt bereits entstandene
Satzkosten werden in Rechnung gestellt.

Abzugsanzeigen

Korrekturabzüge werden für HZ Aktuell und Laubacher Anzeiger
nur bis Dienstag 10.00 Uhr, für Licher/Hungener Wochenblatt und
alle übrigen Mitteilungsblätter bis Dienstag 12.00 Uhr angefertigt.

Preise

Alle Preise in Euro zzgl. MwSt.

Geschäftsbedingungen

Aufträge werden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für
Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften und zu den zusätzlichen
Geschäftsbedingungen des Verlages ausgeführt.

Zahlungsbedingungen

Zahlung sofort nach Rechnungserhalt.

Chiffregebühr

Bei Abholung für jede Veröffentlichung = 1,75 inkl. MwSt.,

Bei Zusendung für jede Veröffentlichung = 5,25 inkl. MwSt.

Mengenstaffel ab

1000 mm	3 %
3000 mm	5 %
5000 mm	10 %
10 000 mm	15 %
20 000 mm	20 %

6 Anzeigen	5 %
12 Anzeigen	10 %
24 Anzeigen	15 %
52 Anzeigen	20 %

Rabatt

Ausgaben-Kombinationsrabatt:

(auch gültig bei Kombinationen mit Tageszeitungen)

ab 2 Ausgaben 5 %

ab 3 Ausgaben 10 %

ab 4 Ausgaben 15 %

Produkte und Verbreitung

Erreichen Sie Ihre lokale Zielgruppe durch Schaltung einer Anzeige im Mitteilungs- oder Anzeigenblatt der Region.

4

Anzeigenblätter

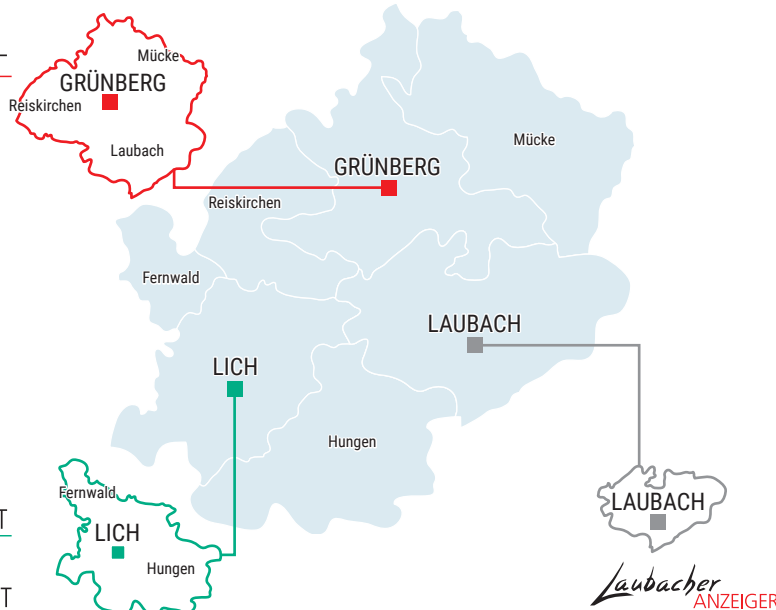
HZAKTUELL

HZ Aktuell
letzter Sonntag
im Monat
im Berliner Halbformat
19.510 Exemplare

LICHER WOCHENBLATT

HUNGENER WOCHENBLATT

Licher/Hungener Wochenblatt
donnerstags im Berliner Halbformat
Lich 16.082 Exemplare
Hungen 7.073 Exemplare



Mitteilungsblätter

Gesamtauflage 7.480 Exemplare

HEIMAT ZEITUNG

Stadt Grünberg

MÜCKER STIMME

Gemeinde Mücke

REISKIRCHENER ANZEIGER

Gemeinde Reiskirchen

POHLHEIMER NACHRICHTEN

Stadt Pohlheim

ALLENDORFER NACHRICHTEN

Stadt Allendorf (Lda.)

RABENAUER ZEITUNG

Gemeinde Rabenau

Laubacher
ANZEIGER

Laubacher Anzeiger
mittwochs
im Berliner Halbformat
4.750 Exemplare

Preise Mitteilungs- und Anzeigenblätter

Erreichen Sie Ihre lokale Zielgruppe durch Schaltung einer Anzeige im Mitteilungs- oder Anzeigenblatt der Region.

5

Mitteilungsblätter	Grundpreis je mm in €		Ortspreis je mm in €	
	s/w	Farbe	s/w	Farbe
Heimatzeitung Grünberg	0,45	0,55	0,38	0,47
Mücker Stimme	0,52	0,59	0,44	0,50
Reiskirchener Anzeiger	0,45	0,55	0,38	0,47
Pohlheimer Nachrichten	0,52	0,59	0,44	0,50
Allendorfer Mitteilungen	0,45	0,55	0,38	0,47
Rabenauer Zeitung	0,45	0,55	0,38	0,47

Anzeigenblätter	Grundpreis je mm in €		Ortspreis je mm in €	
	s/w	Farbe	s/w	Farbe
HZ Aktuell	1,33	1,46	1,13	1,24
Licher/Hungener Wochenblatt	1,02	1,13	0,87	0,96
Laubacher Anzeiger	0,79	0,87	0,67	0,74

■ Ausgaben-Kombinationsrabatt: (auch gültig bei Kombinationen mit Tageszeitungen)

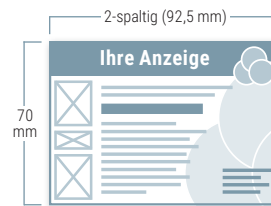
ab 2 Ausgaben	5 %
ab 3 Ausgaben	10 %
ab 4 Ausgaben	15 %

■ So berechnen Sie Ihre Anzeige:

Anzahl der Spalten x Höhe = Gesamtvolumen in mm,
Gesamtvolumen x mm-Preis = Anzeigenpreis zzgl. MwSt.

■ Berechnungsbeispiel:

Ihre farbige Anzeige für z. B.
Licher/Hungener Wochenblatt



2 Spalten x 70 mm Höhe = 140 mm Gesamtvolumen
140 mm x 0,96 € (Ortspreis Farbe)
= 134,40 € Anzeigenpreis zzgl. MwSt.

Zuschlag Titelseite: 50% (ausgenommen HZ Aktuell)
nicht rabattfähig, Format 4 Spalten x 60 mm Höhe

	Beilagen- auflagen
■ Mitteilungsblätter	
Heimatzeitung Grünberg	860
Mücker Stimme	1.700
Reiskirchener Anzeiger	850
Pohlheimer Nachrichten	2.150
Allendorfer Mitteilungen	920
Rabenauer Zeitung	1.000

■ Anzeigenblätter	
HZ Aktuell	19.510
Licher/Hungener Wochenblatt	23.155
Licher Wochenblatt	16.082
Hungener Wochenblatt	7.073
Laubacher Anzeiger	4.750

Gewicht pro Exemplar bis	Preis pro 1.000 Exemplare in € ¹	
	Grundpreis	Ortspreis ²
20 g	70,00	59,50
25 g	73,53	62,50
je weitere angefangene 5 g	3,53	3,00

Teilbelegung:

nach Orten/Gemeinden bzw. Tourenbelegungen ist nur für die Anzeigenblätter Licher/Hungener Wochenblatt möglich.
Mindestzahl: 3.000 Exemplare für Licher/Hungener Wochenblatt
Teilbelegung für Anzeigenblätter HZ Aktuell, Laubacher Anzeiger und Mitteilungsblätter ist nicht möglich.

Ansprechpartner:

Tel. 06 41/30 03-1 96 · Fax 06 41/30 03-3 00

E-Mail: dispo@mdv-online.de

Versandanschrift:

Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG
Marburger Straße 20, 35390 Gießen

Annahme:

Mo. – Do. von 8.00 – 16.00 Uhr, Fr. von 8.00 – 14.00 Uhr
Letzter Anlieferungstermin: 3 Werktage vor Erscheinen

Sonstige Angaben:

- Konkurrenzausschluss und Alleinbelegung ist aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht möglich.
- Letzter Rücktrittstermin: 8 Tage vor Erscheinen.
- Beilagenauftragsschluss: 5 Werktage vor Verteilung.
- Agenturprovision: 15 %
- In der belegten Ausgabe erfolgt ein kostenloser Beilagenhinweis. Jedoch berechtigt Nichterscheinen dieses Hinweises nicht zu Ersatzansprüchen.

1) Preise sind nicht rabattfähig.

2) Gültig bei Direktaufträgen für Handel, Handwerk und Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet.

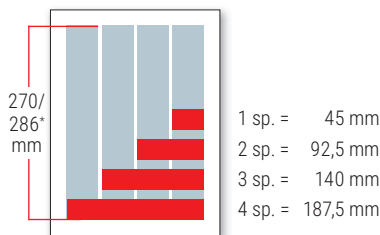
Beilagen müssen so beschaffen sein, dass sie maschinell verarbeitet werden können. Folgende Bedingungen sind aus technischen Gründen für das Beilegen von Fremdprodukten erforderlich:

- **Formate**
Mindestformat: DIN A6 (105 x 148 mm)
Maximalformat: 230 x 310 mm (größere Formate müssen auf Maximalformat gefalzt sein)
- **Höchstgewicht**
70 g pro Exemplar, höhere Gewichte nur nach Rücksprache mit dem Verlag möglich.
- **Falzungen**
Beilagen müssen im Kreuzbruch, Wickel oder Mittelfalz verarbeitet sein. Leporello- und Altarfalz können nicht maschinell beigelegt werden. Mehrseitige Prospekte mit Formaten größer als DIN A5 müssen den Falz an der langen Seite haben. Sonderformen mit einer Anlagekante auf Anfrage.
- **Beschnitt**
Alle Beilagen müssen rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein und dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer oder Verkleben aufweisen.
- **Heftung**
Dünne Beilagen sollten grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden. Bei Draht-Rückenheftung darf die Drahtstärke nicht stärker als der Rücken der Beilage sein.
- **Beilagen im Zeitungsformat (Berliner Format)**
können nur angenommen werden, wenn diese auf Maximalformat gefalzt angeliefert werden oder das Falzen auf Kosten des Auftraggebers erfolgt.
- **Einzelblätter**
müssen ein Flächengewicht von mind. 170 g/m² aufweisen. Bei geringerem Papiergewicht ist das Blatt zu falzen, wobei das Mindestformat nicht unterschritten werden darf.
- **Angeklebte Produkte**
Antwortkarten dürfen nicht auf der Prospektaußenseite angebracht werden.
- **Oberflächenveredelung**
Beilagen mit drucklackierten Oberflächen, z. B. UV-Lack, eignen sich nicht zur maschinellen Beilegung.
- **Transport und Verpackung**
Die angelieferten Prospekte müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige maschinelle Verarbeitung gewährleisten; sie dürfen weder feucht, elektrostatisch aufgeladen noch umgeknickt sein. Prospekte mit umgeknickten Ecken, Quetschkante oder verlagertem (rundem) Rücken sowie verklebte (durch Farbe und Feuchte) Prospekte können nicht verarbeitet werden. Kantengerade Lagen sollen in einer Höhe von 100 bis 120 mm innerhalb der Lage unverschränkt sein, damit sie von Hand greifbar sind; eine Vorsortierung wegen zu dünner Lagen verursacht Mehrkosten.
Die Prospekte müssen lose auf Paletten und nicht verschnürt oder in einzelnen Kartons angeliefert werden. Die Prospekte müssen sauber auf stabilen Europaletten gestapelt (**Palettenhöhe max. 130 cm inkl. Palette**) und gegen Transportschäden und Feuchtigkeit geschützt sein. Die Verpackung ist auf das notwendige, zweckdienliche Minimum zu beschränken; idealerweise ist recyclingfähiges Verpackungsmaterial zu verwenden (Stretchfolie o. ä.). Jede Palette muss analog zum Lieferschein deutlich und sichtbar mit einer Palettenkarte auf der Oberseite und auf der Stirnseite der Palette gekennzeichnet sein.
- **Begletpapiere**
Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten: Zu belegendes Objekt und Ausgaben · Erscheinungstermin · Auftraggeber der Beilage · Beilagentitel oder Artikelnummer bzw. Motiv · Auslieferungstermin des Beilagenherstellers · Absender und Empfänger · Anzahl der Paletten · Gesamtstückzahl der gelieferten Beilagen. Auf Textgleichheit des Lieferscheines zur Palettenkarte ist unbedingt zu achten.
- **Sonstige Angaben**
 - Die Beilage von Warenmustern und Sonderformaten sowie von Beilagen mit höherem Gewicht ist nur bedingt möglich. Entsprechende Muster müssen dem Verlag vorab zur Prüfung vorgelegt werden.
 - Beilagen mit Umleger, Einleger oder einer zweiten Beilage im Innenteil bedürfen der Abstimmung und gegebenenfalls eines Testlaufs.
 - Grundsätzlich gelten die »Technischen Richtlinien für Fremdbeilagen in Tageszeitungen« des Bundesverbandes Druck und Medien e. V. (www.bvdm-online.de). Bei Lieferung von Beilagen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen oder beschädigt angeliefert werden, kann der Verlag für die Verteilung keine Gewähr übernehmen. Für evtl. Mehrkosten bei notwendiger Weiterverarbeitung haftet der Auftraggeber.
 - Beilagen, die außer Eigenwerbung des Auftraggebers noch Fremdanzeigen enthalten oder optisch der Zeitung ähneln, werden nur nach Einzelprüfung des Verlags angenommen.

Spaltenbreiten und Satzspiegel

Halbes Berliner Format (Tabloid):

Heimatzeitung Grünberg, Mücker Stimme, Reiskirchener Anzeiger, Pohlheimer Nachrichten, Allendorfer Mitteilungen, Rabenauer Zeitung, HZ Aktuell, Licher/Hungener Wochenblatt, Laubacher Anzeiger



- Panoramaanzeige: 407,5 mm breit
- Ab 260 mm Höhe werden die Anzeigen mit der vollen Satzspiegelhöhe (270/286* mm) berechnet.

* Diese Höhe gilt nur für das Licher/Hungener Wochenblatt.

Technische Angaben für Druckvorlagen

Druckverfahren: Coldset-Rollenoffsetdruck

Druckreihenfolge: Cyan, Magenta, Gelb, Schwarz

Rasterweite: 150 lpi (60er Raster)

Tonwertzunahme: ca. 26 % nach Prozess-Standard
Zeitungsdruck ISO 12647-3

Gesamtfarbauftrag: max. 240 %

Rasterumfang: Lichtpunkt 3 %, Tiefenpunkt 95 %

Ausgabeprofil: für Farbanzeigen ISOnewspaper26v4,
für Graustufen-Anzeigen ISOnewspaper26v4_gr

Bildauflösung: 280 dpi für Farb- und Graustufenbilder,
1270 dpi für Strichzeichnungen (1-Bit-Bilder) in der zu
druckenden Größe

Druckvorlagen: Wir erwarten für den Zeitungsdruck
aufbereitete PDF-X-1a-Dokumente mit eingebundenen
Zeichensätzen auf Endformat ohne Beschnitt- oder
Passermarken. Führen Sie im Druckmenü keine Farb-
separation durch. Gelieferte Office-Dokumente können nur
als Satzvorlage dienen, darin enthaltene Schriftarten und
Farbtöne sind nicht verbindlich.

Farben: Alle Farben, auch Sonderfarben, sind aus den
Prozessfarben Cyan, Magenta, Gelb und Schwarz
aufzubauen. Die Druckvorlage darf keine RGB- oder LAB-
Farbräume enthalten.

Datenübermittlung

Anzeigenauftrag:

· für alle Publikationen außer Licher/Hungener Wochenblatt
E-Mail anzeigen@mdv-online.de
Fax 06 41/30 03-3 00 (Mo. – Fr. 8.00 – 16.00 Uhr)
Telefon 06 41/30 03-2 22

· Licher/Hungener Wochenblatt

E-Mail info@licher-wochenblatt.de
Telefon 0 64 04/70 99
Fax 0 64 04/30 53

Übermittlungsmöglichkeiten:

E-Mail siehe Anzeigenauftrag
FTP Bitte fordern Sie die Zugangsdaten
unter Telefon 06 41/30 03-8 88 an.
Datenträger CD, DVD, USB-Stick an den Verlag

Datenbenennung:

Bitte vergeben Sie Ihren Druckunterlagen eindeutige Datei-
namen, z. B. kundenname_stichwort_erscheinungstermin.

Druckunterlagenschluss:

Montag 16 Uhr; für HZ Aktuell der vorletzte Freitag im Monat

Technisch bedingte Farbabweichungen, die durch das Umwandeln von Sonderfarben in Prozessfarben, das Einbinden nicht korrekter Ein- oder Ausgabeprofile oder falscher Farbmodi (z. B. RGB) entstanden sind, berechnen nicht zu Ersatz- oder Minderungsansprüchen. Gleiches gilt für unerwünschte Druckergebnisse, die sich auf Abweichungen der gelieferten Druckunterlagen von den obenstehenden technischen Angaben des Verlages zurückführen lassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Blatt 1/5)

für Anzeigen und Prospektbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

9

1. »Anzeigenauftrag« im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Verlag (siehe Ziffer 1 der Zusätzlichen Geschäftsbedingungen) über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen in gleicher Weise wie Anzeigen-Millimeter einbezogen.
6. Die Aufnahme von Anzeigen und Prospektbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Prospektbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und dies vom Verlag schriftlich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« deutlich kenntlich gemacht. Der für die Kenntlichmachung erforderliche Raum ist Teil der Anzeige und geht in die zu bezahlende Abnahmemenge ein.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Blatt 2/5)

für Anzeigen und Prospektbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

10

vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Alle Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen bei Schadensersatzansprüchen gelten nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige schriftlich – bzw. soweit der Auftraggeber Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, in Textform (§ 126b BGB) – geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und/oder für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
14. Kosten für die Anfertigung bestellter Vorlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
15. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis 50.000 Exemplaren 20 v. H. 100.000 Exemplaren 15 v. H. 500.000 Exemplaren 10 v. H. bei einer Auflage über

500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisermäßigungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

16. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 1000 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
17. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.

18. Erfüllungsort ist Gießen. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Gießen. Soweit Ansprüche des Verlags nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlags vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

1. Werbeaufträge für die von den Firmen Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG, Taunus Verlag GmbH & Co. KG, Verlag Wetterau und Vogelsberg GmbH, Verlagsgesellschaft Vogelsberg GmbH & Co. KG, M D V Mönchhof Druck- und Verlagsgesellschaft mbH sowie GA Media GmbH & Co. KG herausgegebenen Produkte werden im Namen der Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG und für Rechnung des jeweiligen Verlags abgeschlossen. Werbeaufträge für die von den Firmen Verlags- und Werbestudio Busse GmbH, ZLP Zeitungsring Lokalpresse Bad Vilbel GmbH und Licher Wochenblatt GmbH herausgegebenen Produkte

werden vom herausgebenden Verlag jeweils im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen, soweit nicht bei Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass entsprechende Verträge im Namen von Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG und für Rechnung des jeweils herausgebenden Verlags abgeschlossen werden. Abschlüsse, die Werbeaufträge sowohl in Tageszeitungen als auch in Anzeigenblättern der Mediengruppe zum Inhalt haben, werden jeweils im Namen der Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG und für Rechnung der die belegten Titel herausgebenden Verlage abgeschlossen.

- 2.** Bei mündlich oder telefonisch aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen sowie Druckvorlagenübertragung per digitalem Datentransfer übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung.
- 3.** Sind in der Anzeigenpreisliste Titel oder sonstige Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen aufgeführt, so ist für jede Ausgabe oder Ausgabenkombination ein besonderer Anzeigenabschluss zu tätigen. Liegt ein Abschluss für die Gesamtausgabe vor, so wird bei Belegung von Bezirksausgaben der sich aus dem Gesamtausgabenabschluss ergebende Nachlass gewährt; die hierauf entfallenden Mengen zählen bei der Errechnung der Abnahmemenge (Gesamtausgabenabschluss) nicht mit. Beim Anzeigendoppel geht in die Berechnung der Jahres-mm-Summe nur die einfache mm-Anzahl der Anzeige ein,

bzw. gilt ein Anzeigendoppel bei der Berechnung der Jahres- Anzeigenmenge als eine Anzeige. Die über die Score Media Group oder andere nationale Vermarkter geschalteten Anzeigen werden bei der Gewährung von Rabatten durch den Verlag nicht berücksichtigt. Das durch die Anzeigenstrecken erzielte Volumen wird nicht dem Abschlussvolumen für die Mengen- bzw. Malstaffel zugerechnet. Die errechneten Streckenpreise sind nicht weiter abschlussrabatt-, jedoch AE-provisionsfähig.

- 4.** Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.
- 5.** Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrags gegen den Verlag erwachsen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrags verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Blatt 4/5)

für Anzeigen und Prospektbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

12

6. Ansprüche bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen sind dann ausgeschlossen, wenn der Werbungtreibende die Möglichkeit hatte, vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinzuweisen. Der Vergütungsanspruch des Verlags bleibt unberührt.
7. Aufträge für Empfehlungsanzeigen von Firmen des im jeweiligen Verbreitungsgebiet ansässigen Handels und Handwerks, worunter auch selbstständig werbende Filialbetriebe fallen, werden zum Lokalpreis berechnet. Verkaufsagenturen, Verkaufsstellen und Zweigniederlassungen von überregionalen Verkaufsorganisationen, deren Insertion zentral verwaltet wird, sind keine ortsansässigen Handelsfirmen im Sinne der Preisliste. Das Entscheidungsrecht darüber hat ausschließlich der Verlag. Auf den Lokalpreis kann keine Mittlervergütung gewährt werden.
8. Für Jahresabschlüsse ab 150.000 Millimeter und mehr sind Sondervereinbarungen möglich. Für Verlagsbeilagen, örtlich begrenzte Anzeigen und Sonderveröffentlichungen (Kollektive) können abweichende Preise vereinbart werden. Auch im Übrigen behält sich der Verlag die Gewährung von Rabatten vor.
9. Für die Belegung einer Kombination ist eine einheitliche Anzeigengröße Voraussetzung. Außerdem wird die Erscheinung in der gleichen Kalenderwoche zugrunde gelegt.
10. Bei blattthohen Anzeigen wird die volle Satzspiegelhöhe berechnet.
11. Etwaige Änderungen oder Stornierungen sind schriftlich – bzw. soweit der Auftraggeber Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, in Textform (§ 126b BGB) – mit genauer Angabe des Textes oder der Ausgabe spätestens bis zum Anzeigenschluss, bei Beilagenaufträgen wenigstens sechs Tage vor dem Streutermi n zu übermitteln. Bei Abbestellungen gehen gegebenenfalls bereits entstandene Herstellungs- oder Vorbereitungskosten zu Lasten des Auftraggebers.
12. Bei Insolvenzen und gerichtlichen Vergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Im Falle einer Klage wird der auf die streitgegenständliche Forderung gewährte Nachlass wieder belastet.
13. Eine Provision wird nur an die vom Verlag anerkannten Werbemittler vergütet. Voraussetzung ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt wird und Texte bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden. Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlags zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Für die Vermittlung von Aufträgen privater Auftraggeber wird eine Mittlervergütung nicht bezahlt.
14. Bei Änderungen der Preisliste oder der Geschäftsbedingungen kann für bereits angelaufene Abschlüsse eine Karenzzeit eingeräumt werden.
15. Der Verlag behält sich vor, die Veröffentlichung von Sammelanzeigen abzulehnen.
16. Kann infolge von Streikmaßnahmen innerhalb oder außerhalb des Verlags ein Anzeigenauftrag/ Beilagenauftrag nicht zu dem Termin ausgeführt werden, der mit dem Auftraggeber vereinbart war, so ist der Verlag berechtigt, den Auftrag in der nächsterreichbaren Ausgabe auszuführen. Der Auftraggeber kann aus der Verschiebung des Ausführungszeitpunkts keinerlei Mängel-/ Gewährleistungsansprüche herleiten. Ein Ausgleichsanspruch des Auftraggebers besteht nur insoweit, als die Anzeige zu dem tatsächlichen Erscheinungstermin weniger gekostet hätte als an dem vereinbarten Termin.
17. Bei Beilagenaufträgen können Gewährleistungsansprüche nicht allein daraus abgeleitet werden, dass in einzelnen Exemplaren der Druckschrift die Beilage (z.B. infolge technischer Probleme oder Trägerverschulden) fehlt oder mehrfach eingelegt ist. Gewährleistungsansprüche entstehen erst dann, wenn die Beilage in mindestens 10% der Auflage fehlt.
18. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Überprüfung der ihm übersandten Rechnungen, Gutschriften, Bonusabrechnungen usw. verpflichtet. Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der jeweiligen Schriftstücke schriftlich – bzw. soweit der Auftraggeber Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, in Textform (§ 126b BGB) – geltend gemacht werden, ansonsten gelten sie als akzeptiert. Gegen Zahlungs-

ansprüche des Verlags kann der Werbungtreibende nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

19. Für die Gewährung eines Konzernrabatts für Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50-prozentigen Kapitalbeteiligung erforderlich. Der Verlag gewährt Konzernrabatt nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen. Dies gilt nicht für den Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des Öffentlichen Rechts beteiligt sind.
20. Für alle Anzeigenaufträge gelten die Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen im Zweifelsfalle den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Weichen Auftrag oder die ihm vom Auftraggeber zugrunde gelegten Bedingungen von den Allgemeinen oder Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlags ab, so gelten die Bedingungen des Verlags, wenn nicht der Auftraggeber binnen sechs Tagen seit Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich – bzw. soweit der Auftraggeber Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, in Textform (§ 126b BGB) – widerspricht.
21. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Anzeige auch in Onlinediensten erscheint.

22. Der Verlag ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
23. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Übersendung elektronischer Rechnungen per E-Mail einverstanden.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die digitale Übermittlung von Druckunterlagen für Anzeigen

- a) Digitale Druckunterlagen sind solche, welche per Datenträger (z.B. USB-Stick, Speicherkarte, CD-ROM), direkt oder indirekt per Fernübertragung (z.B. E-Mail, Upload, WeTransfer) an den Verlag papierlos übermittelt werden.
- b) Unerwünschte Druckresultate (z.B. fehlende Schriften, falsche Rasterweite), die sich auf eine Abweichung des Kunden von den Empfehlungen des Verlags zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen zurückführen lassen (siehe „Digitale Anzeigenübermittlung“ in dieser Preisliste), führen nicht zu Gewährleistungsansprüchen, insbesondere zu keinem Preisminderungsanspruch.
- c) Für die Übertragung von digital übermittelten Druckvorlagen dürfen nur geschlossene Dateien mit inkludierten Schriften verwendet werden, also solche Dateien, an denen der Verlag inhaltlich keine Möglichkeit der Verän-

derung hat. Offene Dateien, z.B. Dateien, welche unter InDesign, Coral Draw, Adobe Illustrator usw. gespeichert wurden, können vom Verlag nicht weiterverarbeitet werden. Der Verlag kann bei offenen Dateien für die inhaltliche Richtigkeit nicht in Anspruch genommen werden.

- d) Bei Übermittlung von mehreren zusammengehörenden Dateien hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese Dateien innerhalb eines gemeinsamen Verzeichnisses (Ordner) gesendet bzw. gespeichert werden.
- e) Digital übermittelte Druckvorlagen für Farbanzeigen können nur mit einem auf Papier gelieferten Farb-Proof zuverlässig verarbeitet werden. Ohne Farb-Proof sind Farbabweichungen unvermeidbar, der Kunde kann hieraus keinerlei Gewährleistungsrechte geltend machen, insbesondere keinen Preisminderungsanspruch.
- f) Der Kunde hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckunterlagen dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von evtl. Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei sofort gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche geltend machen könnte. Der Verlag behält sich zudem vor, den Kunden auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Kunden infiltrierte Computerviren dem Verlag Schäden entstehen.



HZAKTUELL

LICHER/HUNGENER
WOCHENBLATT

Laubacher
ANZEIGER

HEIMAT
ZEITUNG

MÜCKER
STIMME

REISKIRCHENER
ANZEIGER

POHLHEIMER
NACHRICHTEN

ALLENDORFER
NACHRICHTEN

RABENAUER
ZEITUNG
